

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-0689
erstellt am: 01.11.2017

Abteilung: Gefahrenabwehr
Verfasser/in: Kleiné, Alexandra
Aktenzeichen: L-5/1 Geb

12. Änderung der Rettungsdienst-/Leitstellen-Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.11.2017	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	01.12.2017	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	11.12.2017	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die beiliegende zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle vom 03.05.1993."

Erläuterung:

In seiner Sitzung am 03.05.1993 hat der Kreistag den Erlass der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle beschlossen. Seit der 11. Änderung der Satzung im Jahr 2014 haben sich zahlreiche Änderungen ergeben, die sich auf die Gebührenkalkulation auswirken und die den Erlass einer entsprechenden Änderungssatzung erforderlich machen.

Grund hierfür ist zum einen die Auflösung des Eigenbetriebes Rettungsdienst zum 31.12.2016 und die hierdurch erforderliche interne grundsätzliche Überarbeitung der Kostenstruktur. Darüber hinaus erfolgte eine Überprüfung der Aufwendungen und Erträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit an der alle maßgeblichen Querschnittabteilungen beteiligt waren. Im Ergebnis war es daher durch Ausschöpfung von Einsparpotentialen und Synergien möglich, die aufgrund von erforderlichen personellen Aufstockungen und Tarifierhöhungen unvermeidbare Gebührenerhöhung in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen zu halten.

Die eingeplante Personalaufstockung basiert auf dem frequenzbasierten Berechnungsmodell der „AG Rettungsdienst des hessischen Landkreistages“. Das Modell ermittelt abhängig von der tatsächlichen Auslastung der Einsatzbearbeiter der konkreten Leitstelle, wann zu welchen Zeiten wie viele Abfrageplätze besetzt sein müssen.

Ein Einsatzbearbeiter kann im Wesentlichen 5-6 Ereignisse pro Stunde bearbeiten; in der Analyse für die Leitstelle Bergstraße wurde mit 6 Ereignissen pro Stunde gerechnet. Es handelt sich somit um ein neutrales, unabhängiges Verfahren.

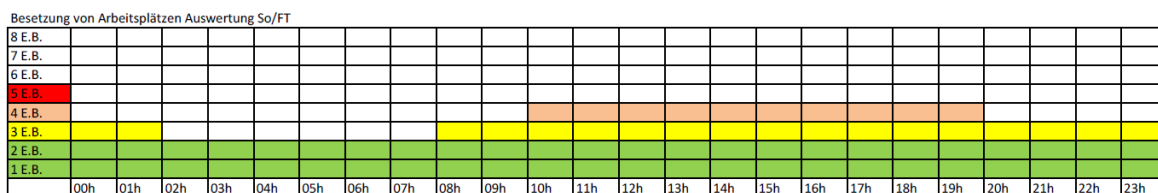


Abb. 1: Vereinfachte Darstellung der ereignisabhängigen notwendigen Leitstellenbesetzung für Sonn- und Feiertage (2 Einsatzbearbeiter 24 h / 3 Einsatzbearbeiter von 08:00 – 01:00 Uhr / 4 Einsatzbearbeiter von 10:00 – 20:00 Uhr)

Aufgrund der Erhöhung der Personalkosten erhöht sich auch der vom Gesetzgeber festgelegte 20 % ige Eigenanteil des Kreises. Im Gegensatz zur Gesamtberechnung darf der Eigenanteil nur den tatsächlich der Leitstelle zuzuordnenden Personalkostenanteil enthalten; also keine Overheadkosten etc. Bei den hierfür berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind wir wie die Nachbarlandkreise vorgegangen. Eine gerichtsfeste Vorgehensweise ist bisher hierzu nicht etabliert.

Gebührensatzung

Nach der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation ist es erforderlich, den Gebührensatz ab 2018 von derzeit 60,22 € auf **68,06 € pro abrechnungsfähigen Einsatz** zu erhöhen:

Hierzu wird der Entwurf einer Zwölften Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle vorgelegt (Anlage 2).

Nach § 16 Abs. 2 HRDG ist in jedem Rettungsdienstbereich zur Beratung und Unterstützung des Trägers und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit der Beteiligten ein Bereichsbeirat zu bilden. Diesem gehören die jeweiligen Leistungserbringer und alle Leistungsträger, deren Interessen in der Regel von der AOK Hessen vertreten werden, an. Ergänzend gehören dem Bereichsbeirat auch Personen zur Vertretung der in die Notfallversorgung eingebundenen Krankenhäuser mit beratender Stimme an.

Ein entsprechender Bereichsbeirat ist im Kreis Bergstraße gebildet. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2017 mit dieser Vorlage befasst. Er hat dem vorgelegten Entwurf einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen des Kreises werden durch die Gebühreneinnahmen aus der Satzung gedeckt. Es verbleibt der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil des Kreises an den Personalkosten der Leitstelle; dieser steigt auf 369.294,96 €.

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Entwurf Zwölfte Änderungssatzung